



Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) und deren Bedeutung für Kfz-Unternehmen



Obwohl die bereits verabschiedete EU-Entwaldungsverordnung (EUDR; EU-Verordnung 2023/1115) mit ihren Vorgaben zum Vertrieb entwaldungsfreier Produkte vermeintlich wenig Relevanz fürs Kfz-Gewerbe zu haben scheint, kommt es vor allem über die Verarbeitung von Naturkautschuk in der Reifenindustrie dennoch zur direkten Betroffenheit von Kfz-Betrieben.

Auch wenn es aktuell politische Bestrebungen auf EU-Ebene hin zu einer Vereinfachung und Verschiebung der EUDR gibt, werden in den nachfolgenden Punkten zunächst die derzeit in der EUDR enthaltenen und bis zu einer Gesetzesänderung auch gültigen Vorgaben dargestellt. In der Ziffer 4 wird dann auf die von unterschiedlicher Seite geforderten Vereinfachungen kurz eingegangen.

1. Anwendungsbereich: Produktbezogene Betroffenheit von Kfz-Betrieben (*Reifen ja, Fahrzeuge nein*)

Da der Anwendungsbereich der EUDR rein produktbezogen ist, müssen Kfz-Betriebe die darin enthaltenen Vorgaben nur dann beachten, wenn sie für die relevante Produkte im Sinne der Verordnung vertreiben.

Dies sind zum einen die 7 von der EUDR erfasste **relevante Rohstoffe**:

- Rinder
- Kakao
- Kaffee
- Ölpalme
- Kautschuk
- Soja
- Holz

Eine direkte Einfuhr oder ein Vertreiben dieser Rohstoffe durch Kfz-Betriebe dürfte im Regelfall nicht erfolgen, so dass diese insofern nicht betroffen wären.

Zum anderen ist der Anwendungsbereich aber auch **betroffen, wenn ein Händler** aus den vorgenannten Rohstoffen produzierte **relevante Erzeugnisse**, sprich Endprodukte **vertreibt, welche konkret in der Anlage I der EUDR genannt** sind.

Auch wenn in den Details der Zuordnung von diversen Produkten aufgrund der Komplexität der Verordnung und der Leitlinien der Kommission nicht in allen Fällen eine einfache und trennscharfe Abgrenzung möglich sein dürfte, ist davon auszugehen, dass das Kerngeschäft

des Kfz-Handels „Erwerb und Weiterveräußerung von Autos“ nicht erfasst ist. Nicht ausgeschlossen werden kann aber eine Betroffenheit im Hinblick auf andere Produkte.

a) Kerngeschäft des Autohandels: Auto & Erwerb und Weiterveräußerung derselben

Autos (und Kraftfahrzeuge) stehen **nicht auf der Liste der relevanten Erzeugnisse**. Und auch als sog. „zusammengesetzte Erzeugnisse“ i.S.d. Leitlinien der Kommission dürfte das Auto nicht den Regelungen der VO unterfallen. (Definition lt. Kommission: *„Zusammengesetzte Erzeugnisse“ bezeichnen in Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführte relevante Erzeugnisse, die andere relevante Erzeugnisse oder relevante Rohstoffe enthalten oder teilweise aus diesen hergestellt werden.*) Weil das Auto nicht in der Liste der relevanten Erzeugnisse genannt ist, ist gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten FAQ der EU-Kommission („FAQ - Implementation of the EU Deforestation Regulation“ (dort Ziffer 2. Geltungsbereich 2.1 Für welche Erzeugnisse gilt die Verordnung?)) eine Anwendbarkeit auf das Auto nicht vorgesehen, auch wenn diese mit Ledersitzen oder Reifen aus Naturkautschuk ausgestattet sind.

b) Weitere Geschäftsbereiche: Service und Teilehandel (v.a. Reifen)

Aufgrund der Bandbreite des Leistungsangebots von Kfz-Betrieben vertreiben sie durchaus relevante, vom Anwendungsbereich der EUDR umfasste Erzeugnisse. Dies gilt vor allem für die im Anhang I der EUDR genannten **Reifen (gem. Anhang I ex 4011, ex 4012 Luftreifen aus Kautschuk, neu, runderneuert oder gebraucht)**. Damit ergibt sich eine **direkte Betroffenheit** der Kfz-Betriebe, so dass diese die **Anforderungen der Verordnung zu beachten** haben.

HINWEIS: Von der EUDR sind laut dem obigen FAQ der EU-Kommission überdies auch solche **Reifen erfasst**, die nicht ausschließlich aus Naturkautschuk hergestellt worden sind, sondern einen **Materialmix (Mischung aus synthetischem und natürlichem Kautschuk)** enthalten. Die von Marktteilnehmern oder Nicht-KMU-Händlern zu erbringenden Sorgfaltspflichten müssen dann nur für den Inhaltsstoff natürlicher Kautschuk erfüllt werden.

Ein ausführliches und erläuterndes **Fallbeispiel** zur Anwendung der EUDR beim **Produkt Reifen** hat das **BLE veröffentlicht**, welches die Protagonisten in der Lieferkette und ihre Betroffenheit im Rahmen der EU-Verordnung ausführlich beschreibt (**Anlage 4**).

2. Anwendungszeitpunkt der Verordnung

Die EUDR ist am 29.06.2023 von den EU-Institutionen verabschiedet worden und sollte ursprünglich nach einer Übergangszeit von 18 Monaten ab dem 30.12.2024 (für kleine und Kleinstunternehmen 6 Monate später) angewendet werden. Mittlerweile ist diese

Übergangsfrist um zwölf Monate verlängert worden. Damit gilt derzeit **für Mittel- und Großunternehmen der 30.12.2025 als Anwendungszeitpunkt. Bei Kleinst- und Kleinunternehmen** (Def.: bis zu 50 Mitarbeiter, bis zu 7,5 Mio. € Bilanzsumme, bis zu 15 Mio. € Nettoumsatzerlös) **ist dieser Zeitpunkt der 30.06.2026.** Da EU-Verordnungen (im Gegensatz zu EU-Richtlinien) in allen Mitgliedsstaaten direkt gelten, bedarf es für die Anwendbarkeit der EUDR im Übrigen keines deutschen Umsetzungsgesetzes.

3. Pflichten für betroffene Händler

Die EUDR verfolgt das **Ziel**, mit Hilfe einheitlicher europaweiter Regelungen unternehmerische Sorgfaltspflichten zu implementieren, damit **nur noch entwaldungsfrei hergestellte Produkte in der EU gehandelt werden.** Die EUDR-Anforderungen treffen vor allem die **sog. Marktteilnehmer**, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit die obigen Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt **in Verkehr bringen** (d.h. importieren) oder entsprechend **ausführen** (exportieren). **Händler** sind ebenso betroffen, sofern sie diese Erzeugnisse der Anlage I der EUDR (z.B. Reifen aus Naturkautschuk, s.o.) **innerhalb der EU bereitstellen (d.h. verkaufen).** Beide müssen folgende Bedingungen erfüllen, wenn sie die obigen Erzeugnisse innerhalb der EU verkaufen:

1. Die Erzeugnisse müssen **entwaldungsfrei** sein.
2. Die Erzeugnisse müssen **gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt** worden sein.
3. Für die Erzeugnisse muss vor Inverkehrbringen, **Bereitstellung** oder Ausfuhr aus der EU **eine Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement – DDS)** über das EU-Informationssystem **übermittelt werden**, für die eine sog. Referenznummer erstellt wird.

Wie diese und ggf. noch weitere Pflichten erfüllt werden müssen, hängt zudem davon ab, ob es sich bei den betroffenen Unternehmen im Sinne der EUDR um Marktteilnehmer, Nicht-KMU-Händler oder um **KMU-Händler** handelt. Soweit die EUDR von KMU spricht, sind damit klein- und mittelständische Unternehmen i.S.d EU-Richtlinie (EU) 2023/2775 gemeint. Das bedeutet, dass Kfz-Unternehmen dann nicht mehr als KMU gelten, wenn sie mehr als eine der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: **Höchstens 250 Mitarbeiter, Nettoumsatzerlös von höchstens 50 Mio. € und Bilanzsumme von höchstens 25 Mio. €.** Als Nicht-KMU-Händler werden dementsprechend solche Unternehmen bezeichnet, die mehr als eine dieser Grenzen überschreiten.

a) Pflichten von KMU-Händlern

Handelt es sich bei einem Kfz-Betrieb um ein KMU-Händler und veräußert von der EUDR betroffene Endprodukte (z.B. Reifen aus Naturkautschuk), dann hat er nur im eingeschränkten Umfang Sorgfaltspflichten zu erbringen. Insoweit müssen KMU-Händler **keine eigene Sorgfaltserklärung (SE)** erstellen. Sie müssen aber folgende **Informationen sammeln und für 5 Jahre aufbewahren** (Art. 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 EUDR):

- (1) Namen/Handelsnamen/Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail- und ggf. Internetadresse der Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben.
- (2) Angabe der Referenznummern der jeweiligen SE für diese Erzeugnisse.
- (3) Informationen (siehe Punkt 1) über den nächsten Händler/Marktteilnehmer, an den das Produkt weiterverkauft wurde.

Liegen jedoch neue Informationen über einen EUDR-Verstoß bzgl. eines relevanten Erzeugnis vor, welches bereits auf dem EU-Markt bereitgestellt wurde, müssen Händler die zuständigen Behörden derjenigen EU-Mitgliedsstaaten unterrichten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde. Ebenso auch die Händler, an die das eigene Produkt geliefert wurde.

b) Pflichten von Nicht-KMU-Händlern

Überschreiten Kfz-Unternehmen die obigen KMU-Grenzen (z.B. Autohausgruppen), werden die Pflichten für Nicht-KMU-Händler relevant. Um als Nicht-KMU-Händler die Erfüllung der EUDR-Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, müssen die betroffenen Unternehmen nicht nur Kontaktdaten und Referenznummern aufzeichnen, sondern darüber hinaus noch zusätzlich ein Sorgfaltspflichtensystem etablieren und jährlich auf Aktualität hin überprüfen.

Zusammenfassend lassen sich aber folgende Maßnahmen für Nicht-KMU-Händler festhalten:

- **Informations-, Daten- und Unterlagensammlung zum Erzeugnis (z.B. Kautschuk bei Reifen)**

Beschreibung des Erzeugnisses und Angabe der Menge, Angabe von Erzeugerland und -datum, Nennung der Abnehmer des gehandelten Produktes, Geolokalisierungsdaten der Herkunft des Erzeugnisses, Vor-Lieferant des Erzeugnisses bzw. Produkts, Nachweis der Entwaldungsfreiheit, Legalitätsnachweis aus dem Ursprungsstaat. Hierzu kann ein Verweis auf die Referenznummern der SE der vorgelagerten Lieferkette (z.B. Reifenproduzent) in der eigenen SE erfolgen.

Eine digitale Abgabe der eigenen Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem durch den Nicht-KMU-Händler hat trotzdem zu erfolgen (Art. 4 Abs. 9 EUDR). Diese **Sorgfaltserklärungen (Due Diligence Statements) werden über** das von der EU bereitgestellte Online System „TRACES NT“ **eingereicht** (<https://eudr.webcloud.ec.europa.eu/tracesnt/login>). Hierzu muss zuerst ein EU-Login-Konto erstellt werden, um sich dann in TRACES NT anzumelden. Dort ist die Rolle als „Operator“ (Wirtschaftsbeteiligter) auszuwählen, das eigene Unternehmen zu registrieren und eine Validierung durch die zuständige Behörde zu beantragen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen Referenznummer sowie Informationen zum Nachweis der erfüllten eigenen Sorgfaltspflicht an nachgelagerte Händler (aber nicht an private Endkunden) weitergegeben werden (Art. 4 Abs.7 EUDR).

- **Risikoanalyse und ggf. Risikominderungsmaßnahmen**

Es vorzunehmende Risikoanalyse muss folgendes enthalten: Prüfung, ob Marktteilnehmer und Händler der vorgelagerten Lieferkette (z.B. Reifenindustrie, Reifengroßhändler) ein ordnungsgemäßes Sorgfaltspflichtensystem etabliert und für die relevanten Erzeugnisse und Bestandteile im Produkt eine SE übermittelt haben. Ggf. auszuräumende Bedenken in Bezug auf das Erzeugerland (z.B. Korruption), Benchmarking mit Wettbewerbern, Schlussfolgerungen der EU-Experten, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der gesammelten Informationen etc., ggf. Durchführung unabhängiger Audits.

- **Aufbewahrung bzw. Speicherung der Unterlagen**

Alle Informationen und Daten sowie dazugehörige Unterlagen müssen gemäß Art. 9 EUDR gesammelt und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden (für 5 Jahre im Unternehmen zu speichern).

c) Pflichten von Marktteilnehmern

Marktteilnehmer i.S.d. EUDR müssen in ähnlichem Umfang wie Nicht-KMU-Händler besondere Pflichten erfüllen. Da eine direkte Ein- oder Ausfuhr der in der EUDR genannten Erzeugnisse im Kfz-Gewerbe fast nie vorkommt, wird auf die genauen Pflichten hier nicht näher eingegangen.

4. Aktuelle Vereinfachungsforderungen von EU-Kommission und EU-Rat

Trotz des Inkrafttretens in wenigen Monaten sind noch sehr **viele Fragen in der rein operativen Anwendung der EUDR ungeklärt**. Dazu nimmt aktuell der politische Druck auf Brüssel zu, bei dem neben einer weiteren zeitlichen Verschiebung auch eine inhaltliche

Änderung gefordert wird. In diesem Zusammenhang hat sich nun mit zwei veröffentlichten Forderungen von EU-Kommission einerseits und EU-Rat andererseits einiges getan. Nachfolgend werden deren unterschiedliche Forderungen kurz erläutert:

a) Forderung der EU-Kommission

In mehrseitigen Ausführungen stellt die Kommission im Kern folgende Vereinfachungen und Forderungen vor:

- Marktteilnehmer und Händler der nachgelagerten Lieferkette sollen nicht mehr verpflichtet werden, Sorgfaltserklärungen vorzulegen. Es soll damit nur noch **eine** Sorgfaltserklärung pro Lieferkette geben. Die Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung soll sich demnach künftig auf den ersten Marktteilnehmer konzentrieren, der Produkte in der EU in Verkehr bringt. Dadurch würde eine neue Kategorie, des "nachgelagerten Marktteilnehmers" eingeführt. **Bewertung:** Sowohl Händler als auch nachgelagerten Marktteilnehmer würden durch den Verzicht auf die Abgabe einer eigenen Sorgfaltserklärung und den Verzicht auf die Prüfung der Einhaltung der Pflichten durch vorgelagerte Marktteilnehmer entlastet. Händler hatten aber immer noch die Pflicht Informationen (insbesondere der Referenznummer der Sorgfaltserklärung) in der nachgelagerten Lieferkette zu sammeln und weiterzugeben. **Hinweis:** Außerdem müssen sich Nicht-KMU-Händler weiterhin im EU-Informationssystem registrieren.
- **Neue Übergangsfristen:** Für Kleinst- und Kleinunternehmen wird der Anwendungsstart der Verordnung um ein halbes Jahr auf den 30.12.2026 verschoben.
- Als Inkrafttreten für mittlere und Großunternehmen gilt weiterhin der 30.12.2025. Allerdings werden sie sechs Monate lang nicht mit Sanktionen belegt, falls sie bei einer Kontrolle nicht die Vorgaben der EUDR erfüllen sollten.

b) Forderung des EU-Rats

Mit dem Ziel, die Umsetzung der bestehenden Vorschriften zu vereinfachen und ihre Anwendung zu verschieben, fordert der EU-Rat folgende Änderungen, um Marktteilnehmern, Händlern und Behörden eine angemessene Vorbereitung auf die EUDR zu ermöglichen:

- Die Verpflichtung zur Vorlage der erforderlichen Sorgfaltserklärung soll ausschließlich bei den Marktteilnehmern liegen, die das Erzeugnis zuerst in Verkehr bringen. Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sollen dagegen keine gesonderten Sorgfaltserklärungen mehr vorlegen müssen, sondern nur die ersten nachgelagerten Marktteilnehmer die Referenznummer der ursprünglichen Erklärung aufbewahren und weitergeben.

- Das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung soll auf den 30.12.2026 für mittlere und große Unternehmen und auf den 30.06.2027 für Klein- und Kleinunternehmen verschoben werden.
- Bis zum 30.04.2026 soll die Europäische Kommission eine Überprüfung der Vereinfachung durchführen und dabei bewerten, wie sich die EU-Entwaldungsverordnung auf die Marktteilnehmer, insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen, auswirkt und welcher Verwaltungsaufwand ihnen entsteht. Mit der Überprüfung soll gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag einhergehen.

5. Vorläufiges Fazit zur EUDR

Die EUDR mit ihren Vorgaben für den Vertrieb u.a. von Reifen wird kommen und muss dann auch von den betroffenen Kfz-Betrieben umgesetzt werden. Deshalb ist eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Thematik insbesondere für die frühzeitiger betroffenen größeren Autohäuser (Stichwort: Nicht-KMU) zu empfehlen.

Allerdings ist auch zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar wie diese Verordnung im Zeitpunkt ihres Krafttretens aussehen wird und welche Pflichten am Ende genau einzuhalten sein werden. **Hinzu kommt**, dass das **EU-Parlament** in seiner Sitzung Ende November entweder den Forderungen von EU-Kommission und EU-Rat **zustimmen muss** oder **ggf. noch zusätzliche eigene Änderungswünsche hat**. Somit wird erst am Ende des gesamten Abstimmungsprozesses dieser drei EU-Institutionen – dem sog. Trilog – die endgültige Version der EUDR-Regelung feststehen. Da die aktuelle EUDR am jedoch 30.12.2025 in Kraft tritt, wäre also eine vorherige Einigung zum Jahresende dringend nötig.

Aufgrund dieser undurchsichtigen und gleichzeitig unbefriedigenden Situation im EU-Gesetzgebungsverfahren, wirft die Anwendung der EUDR in der Praxis derzeit noch immer mehr Fragen auf, als das Antworten gegeben werden können. Deshalb stehen nach ZDK-Auffassung auch **noch nicht genügend inhaltliche Informationen für die Veröffentlichung eines speziellen Handlungsleitfaden für Kfz-Betriebe** zur Verfügung.

Aufgrund der geschilderten unklaren Gesamtsituation rund um die EUDR wird ausdrücklich **darum gebeten vorerst von konkreten Nachfragen abzusehen**. Sobald jedoch weitere Informationen bekannt werden, wird zeitnah darüber berichtet.

6. Weitergehende Informationen zur EUDR

Nachfolgend finden sich Hinweise auf zahlreiche weitere Informationen, mit denen sich interessierte Unternehmen einen besseren Überblick über das Thema EUDR verschaffen und

vertiefende Fragen klären können. Hierzu zählen insbesondere zahlreiche Unterlagen der zuständigen Bundesbehörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE; https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/Lieferketten_node.html).

ANLAGEN

- 1. Text der EUDR in deutscher Fassung*
- 2. Leitlinien der EU-Kommission*
- 3. FAQ-Katalog der EU-Kommission (Stand: April 2025)*
- 4. Musterbeispiel des BLE zum Anwendungsbereich Reifen*
- 5. Infografik des BLE: Allgemein zur Sorgfaltspflicht*
- 6. Infografik des BLE: Pflichten für KMU-Händler*
- 7. Infografik des BLE: Pflichten für Nicht-KMU-Händler*

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Markgrafenstraße 35, 10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich: Christian Hansen

Verfasser: Stefan Laing, Ass. jur.

Fotos: N.N.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

November 2025

